

1. Dezember 2011

Neufestsetzung der „Stellplatz-Ausgleichsabgabe“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende

Verordnung

beschlossen:

Gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der NÖ Bauordnung 1996 (LGBI. 8200 in der geltenden Fassung) ist von jenen Bauherrn oder Grundeigentümern eines Bauwerks, bei denen von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge abgesehen wurde, eine

Stellplatz-Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 3.000,00

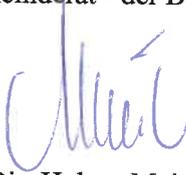
je erforderlichem Stellplatz (§ 63 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996) zu entrichten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, (LGBI. 1000 in der geltenden Fassung), mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Die bisherige Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat - der Bürgermeister:




Dir. Hubert Meisl

**Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung**



Im Auftrage

04. Jan. 2012



angeschlagen am 5. Dezember 2011 
abgenommen am 20. Dezember 2011 